Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen



vertreten durch

die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend, und Integration

und

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bremen e. V., Wachmannstr. 9, 28209 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche das Deutsche Rote Kreuz, Kreisverband Bremen e. V., Wachmannstr. 9, 28209 Bremen im folgenden Leistungserbringer genannt in der Jugenwohngemeinschaft Friesenstraße 89 (Altbremer Haus mit 8 Plätzen), 28203 Bremen und einen Differenzierungsplatz in trägereigenem Wohnraum in der Nähe der Gruppe (Grundstraße 41, 28203 Bremen) für Kinder und Jugendliche, die einen Anspruch auf Leistungen gemäß §§ 34 (41) und/oder 35a SGB VIII (Rücksprache mit LJA) haben, erbringt.
- 1.2. Leistungsbeschreibung (Anlage 1) und Entgeltkalkulationen (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 15. November 2001 (LRV SGB VIII) sowie die zugehörigen Änderungen und Ergänzungsvereinbarungen.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1. Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung zu entnehmen. Die Leistungsbeschreibung orientiert sich an dem Leistungsangebotstyp (LAT) Nr. 6 Heimerziehung/Jugendwohngemeinschaft des LRV SGB VIII.
- 2.2. Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Auflagen und Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall jederzeit gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.
- 2.3. Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich i.S.v. 72a Satz 2 SGB VIII bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.
- 2.4. Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

3. Entgeltvereinbarung

3.1. Zur Abgeltung der unter Ziffer 2 genannten Leistungen wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

3.1.1 Für den Vereinbarungszeitraum ab 01.01.2023 bis 31.03.2023 beträgt die Vergütung

Vergütung für das Regelleistungsangebot	128,31 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	6,73 €
Gesamtvergütung	135,04 €

3.1.2 Für den Vereinbarungszeitraum ab 01.04.2023 bis 31.07.2023 beträgt die Vergütung

Vergütung für das Regelleistungsangebot	132,53 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	6,73 €
Gesamtvergütung	139,26 €

3.1.3 Für den Vereinbarungszeitraum **ab 01.08.2023 bis 31.12.2023** beträgt die **Vergütung**

Vergütung für das Regelleistungsangebot	141,19 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	6,73 €
Gesamtvergütung	147,92 €

3.1.4 Für den Vereinbarungszeitraum ab 01.01.2024 bis 31.05.2024 beträgt die Vergütung

Vergütung für das Regelleistungsangebot	136,86 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	6,73 €
Gesamtvergütung	143,59 €

3.1.5 Für den Vereinbarungszeitraum ab 01.06.2024 bis 31.05.2025 beträgt die Vergütung

Vergütung für das Regelleistungsangebot	145,04 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	6,73 €
Gesamtvergütung	151,76 €

- 3.2. Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. Die Berechnungsgrundlagen der genannten Vergütung sind den beigefügten Berechnungsbögen (Anlage 2) zu entnehmen.
- 3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.
- 3.4. § 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltegeld.

4. Vereinbarungszeitraum

4.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.01.2023.** Sie wird mit einer Mindestlaufzeit von **30 Monaten (mindestens bis zum 31.05.2025)** auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- 4.2. Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass kein Recht auf eine vorzeitige ordentliche Kündigung seitens einer der Vertragsparteien besteht.
- 4.3. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter 4.1. in Abs. 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von 3 Monaten für die Leistungsvereinbarung bzw. von 6 Wochen für die Entgeltvereinbarung.
- 4.4. Sofern Verhandlungen bzgl. eines neuen Entgelts aufgenommen werden sollen, ist nicht der Zeitpunkt der Kündigung, sondern der Zeitpunkt der Vorlage einer hinreichend konkretisierten Begründung der Forderungen maßgeblich (s. § 12 Abs. 1 LRV SGB VIII). Das in dieser Vereinbarung festgelegte Entgelt gilt bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung fort.
- 4.5. Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.
- 4.6. Für diese Einrichtung besteht ein Sonderkündigungsrecht aufgrund einer geplanten umfangreichen Sanierung während der Vertragslaufzeit. Dieses kann in Anspruch genommen werden, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu gehören Absprachen mit der Fachabteilung, Heimaufsicht und des Entgeltreferates sowie die Vorlage der notwendigen Unterlagen und dessen Genehmigung. Nach dieser und erfolgter Sanierung mit Vorlage der Kostenrechnungen kann zum Ende des Monats in der die Sanierung beendet wurde die Vereinbarung gekündigt werden.

5. Qualitätsentwicklungs- und Prüfungsvereinbarung

5.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote so-wie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung richten sich nach § 8 des LRV SGB VIII sowie der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b SGB VIII. Der Bericht erfolgt nach den Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitäts-entwicklung für den Berichtszeitraum 2023/2024 und ist dem örtlichen Träger der öffentli-chen Jugendhilfe bis zum 31.03.2025 vorzulegen.

- 5.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemelde-ten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.
- 5.3. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form einer standardisierten Erhebung, sind bindend und zu berücksichtigen.
- 5.4. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentli-chen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erfor-derliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

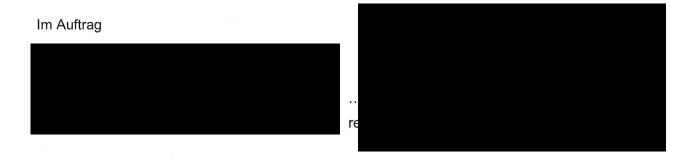
6. Sonstiges

- 6.1. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 6.2. Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Sofern notwendig, sind unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.
- 6.3. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.4. Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein

Geschlossen: Bremen, im Dezember 2023

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration Leistungserbringer



Anlagen:

Anlage 1: (Leistungsbeschreibung)

Anlage 2: (Entgeltkalkulation:01.01.2023-31.03.2023, 01.04.2023-31.07.2023, 01.08.2023-

31.12.2023, 01.01.2024–31.05.2024, 01.06.202024-31.05.2025)